

Satzungen

der

Sektion

Männer-Turn-Verein München e. V.

(Sektion M. T. V. München)

des

Deutschen und Oesterreichischen
Alpen-Vereins.



8 S 13
Satzung
(1930)

Archiv-
Exemplar
nicht ausleihbar

8 § 13 Satzung (1930)

Archiv-Ex.

Alpenvereinsbücherei

D.A.V., München

661327

Name und Zweck.

§ 1.

Die Sektion führt den Namen „Sektion Männer-Turn-Verein München e. V. (Sekt. M.T.V. München) des D. u. Ö. Alpenvereins“ und verfolgt den Zweck, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Die Sektion M.T.V. ist ein Glied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins und hat Sitz und Leitung in München. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Gemeinschaftliche Bergfahrten und Wanderungen, Ausleihung von Tourenkarten und Spezialführern, Sammlung und Benüt-

zung einer Bücherei, Vorträge, Unterstützung und selbständige Ausführung von Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen, Pflege des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, gesellige Zusammenkünfte.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Sektion können nur Mitglieder des Männer-Turn-Vereins München e. V., Häberlstraße 11, angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Sektionsmitglied hat alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

§ 4.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und nach vierwöchentlichem Aushang am schwarzen Brett durch die Aufnahmekommission. Diese besteht aus 2 Mitgliedern des Ausschusses und 3 Mitgliedern der Sektion und wird vom Gesamtausschuß ernannt. Die Entscheidung der Aufnahmekommission über Aufnahme oder Nichtaufnahme ist endgiltig.

Das neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzungen und nach Entrichtung des Jahresbeitrags die Mitgliedskarte des Deut-

schen und Oesterreichischen Alpenvereins ausgehändigt.

Für die der Sektion angegliederte Jugendwandergruppe bestehen besondere Satzungen.

Rechte der Mitglieder.

§ 5.

Jedes Mitglied ist in der Sektion stimmberechtigt, jedes volljährige auch wahlfähig. Jedes Mitglied hat gleiches Recht der Antragstellung und Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums sowie auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

Jedes Mitglied hat bis Ende Januar jeden Jahres einen Jahresbeitrag, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu entrichten.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Alpenvereins- und Sektionsbeitrag für das laufende Jahr.

Endigung der Mitgliedschaft.

§ 7.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod.

In allen diesen Fällen verliert das ausscheidende Mitglied seine Rechte und begibt sich aller Ansprüche auf das Vermögen und auf Benützung des Eigentums der Sektion.

Das ausscheidende Mitglied bleibt der Sektion für unerfüllte Verpflichtungen und für etwaigen der Sektion zugefügten Schaden haftbar.

§ 8.

Der Austritt eines Mitglieds muß vor dem 31. Dezember für das nächstfolgende Jahr bei dem Ausschuß durch eigenhändige schriftliche Erklärung angemeldet werden.

Erfolgt die Anmeldung des Austritts nach Beginn des neuen Jahres, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Männer-Turn-Verein München verliert das Mitglied auch die Mitgliedschaft der Sektion.

§ 9.

Mitglieder, welche länger als 3 Monate mit ihrem Jahresbeitrag (§ 6) rückständig sind und denselben trotz zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 10.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Ausschusses erfolgen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Sektionsversammlung zu.

Ausgeschlossene Mitglieder können nie wieder aufgenommen werden.

Deren Namen werden sowohl dem Hauptausschuß des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins als auch dem Ortsausschuß der Münchener Sektionen bekannt gegeben.

Sektions-Vermögen.

§ 11.

Alle Einnahmen und Mittel der Sektion werden ausschließlich zur Erreichung der Zwecke der Sektion verwendet.

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ihren Gläubigern nur das Sektionsvermögen.

Sektions-Leitung.

§ 12.

Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Ausschuß und die Sektionsversammlungen.

Ausschuß.

§ 13.

Der Ausschuß besteht aus:
einem 1. und 2. Vorsitzenden,
einem 1. und 2. Schriftwart,
einem 1. und 2. Kassenwart,
zwei Hüttenwarten,

drei Tourenführern,
einem Jugendwart,
einem Bücherwart,
einem Lichtbilderwart,
einem Pressewart,
einem Veranstaltungswart,
zwei Skisportwarten,
einem Beisitzer.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt alljährlich durch die ordentliche Sektionsversammlung mittelst Stimmzettel oder, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch Zuruf.

In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, sofern dieselben nicht schon im Voraus durch schriftliche Erklärung die Annahme einer möglicherweise auf sie fallenden Wahl zugesagt haben.

Scheiden Ausschuß-Mitglieder im Laufe des Jahres aus, so kann deren Stelle durch den Ausschuß besetzt werden.

Ausscheidende Ausschuß-Mitglieder haben vor Niederlegung ihres Amtes auf Verlangen dem Ausschuß Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§. 14.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder desselben anwesend sind.

Den Vorsitz im Ausschuß wie in den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende, in

dessen Verhinderung ein anderes Ausschuß-Mitglied nach der in § 13 angegebenen Reihenfolge.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschuß-Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15.

Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftwart (oder deren Stellvertreter) und der 1. Kassier vertreten die Sektion nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und der Sektionsversammlung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Beziehungen, in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten vor allen Behörden und Notaren, mit der ausdrücklichen Ermächtigung zum Empfang und zur Empfangsbestätigung von Geld und Geldeswert und zur Aufstellung eines Bevollmächtigten; sie bilden in diesem Sinne den Vorstand nach § 36 B.G.B.

Als Ausweis dient den genannten Mitgliedern des Ausschusses ein beglaubigter Auszug aus dem Wahlversammlungsprotokoll über ihre Wahl oder ein Zeugnis des Gerichts.

Die Zeichnung für die Sektion geschieht in der Weise, daß die genannten Mitglieder des Ausschusses, bzw. ihre Stellvertreter, zum Gesamtnamen der Sektion:

„Sektion Männer-Turn-Verein München
des D. u. Oe. Alpenvereins“

ihre Unterschriften nebst Angabe ihrer Stellung im Ausschuß hinzufügen.

§ 16.

Dem Ausschuß steht die Leitung der laufenden Geschäfte und der inneren Sektionsangelegenheiten zu. Insbesondere hat er:

1. Die Sektionsversammlungen zu berufen und die Tagesordnung für dieselben festzusetzen,
2. über die Beachtung der Satzungen zu wachen,
3. über Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Mitgliedern zu entscheiden, sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Sektion und sonstigen Ehrungen von verdienten Personen Beschluß zu fassen,
4. alljährlich bei der ordentlichen Sektionsversammlung einen Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Schriftwartes, des Weg- und Hüttenwarts, des Kassiers und des Leiters der Jugendwandergruppe zur Kenntnis zu geben,
5. den Haushaltsplan für das nächste Jahr zu entwerfen und der Sektionsversammlung zur Genehmigung vorzulegen,
6. die Beschlüsse der Sektionsversammlung zu vollziehen und über die Verwendung

der eingezogenen Geldbeträge im Sinne des festgestellten Haushaltsplans oder der Versammlungsbeschlüsse zu entscheiden,

7 die Delegierten der Sektion zur Generalversammlung des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins und die Verteilung der Stimmen unter dieselben zu bestimmen,

8. in allen strittigen Fällen unter den Mitgliedern das Schiedsgericht auszuüben.

Bei einem Streitfall zwischen Angehörigen des Ausschusses und Sektionsmitgliedern ist an zwei vorher durch den Ausschuß bekannt zu gebenden Sektionsabenden durch die anwesenden Mitglieder ein Schiedsgericht aus 6 Herren zu wählen, welches zu gleichen Teilen aus Angehörigen des Ausschusses und der Mitgliedschaft zu bestehen hat. Die aus der Wahl hervorgegangenen Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Dem Ausspruch des Schiedsgerichts hat sich jeder Beteiligte zu unterwerfen.

Für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ist die Zweidrittelmehrheit des Gesamtausschusses erforderlich.

Das Ehrenzeichen für 25- bzw. 50jährige Mitgliedschaft ist nach dem Ableben der Sektion zurückzugeben.

Versammlungen.

§ 17.

Die Sektionsversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Beide werden vom Ausschuß einberufen. Die ordentliche Sektionsversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahre und zwar im November oder Dezember zusammen. Anträge von Mitgliedern müssen, wenn sie auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Ausschuß eingereicht sein.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Sektionsversammlung ist der Ausschuß ermächtigt, sobald ihm dies durch die obwaltenden Umstände geboten erscheint; derselbe ist hiezu verpflichtet, sobald mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierauf anträgt. Zu dieser Sektionsversammlung haben nur stimmberechtigte Mitglieder Zutritt.

Zeit und Ort des Zusammentritts einer jeden Sektionsversammlung sowie die zu beratenden Gegenstände werden in einem in München erscheinenden, vom Ausschuß zu bestimmenden, öffentlichen Blatte sowie durch Anschlag im Sektionslokal, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstage, bekannt gegeben.

Nur über jene Gegenstände, welche auf die Tagesordnung gebracht sind, kann die Sektionsversammlung abstimmen und Beschlüsse fassen, welche für die Sektion bindend sind. Alle übrigen erst in der Versammlung beantragten Gegenstände müssen der Tagesordnung der folgenden Versammlung überwiesen werden und wird nur darüber abgestimmt, ob die Ueberweisung stattfinden soll oder nicht.

§ 18.

Zur Zuständigkeit der Sektionsversammlung gehören:

- a) Neuwahl des Ausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schriftwarts, des Kassiers, des Weg- und Hüttenwarts, des Leiters der Jugendwandergruppe und der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Kassiers,
- d) die Wahl von 1—2 Rechnungsprüfern,
- e) die endgiltige Feststellung des Haushaltsplanes,
- f) Entscheid über Anträge des Ausschusses und über rechtzeitig angemeldete Anträge von Mitgliedern,
- g) Inangriffnahme von Weg- und Hüttenbauten,

- h) Aenderung der Satzungen und
- i) Auflösung der Sektion.

§ 19.

Jede Sektionsversammlung ist — vorbehaltlich des § 21 — ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Einberufung in satzungsgemäßer Weise erfolgt ist.

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig, ausgenommen im Falle des § 21.

Die Beschlüsse der Sektionsversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, ausgenommen die in §§ 20 und 21 genannten Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Sektionsversammlung sind in das Protokoll einzutragen und vom 1. Vorsitzenden, 1. Schriftwart und 1. Kassier zu unterzeichnen.

Abänderung der Satzungen.

§ 20.

Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Drittel der in einer eigens hiezu berufenen Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auflösung.

§ 21.

Ueber die Auflösung der Sektion entscheidet eine Sektionsversammlung, welche mit Angabe der Tagesordnung einen Monat vor ihrem Zusammentritt unter brieflicher Einladung aller Mitglieder einberufen worden ist.

Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimmen einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Beschluß der Auflösung erfordert zur Giltigkeit eine Mehrheit von vier Fünftel der gesamten Mitgliedschaft.

Bei Auflösung der Sektion fällt das Sektionsvermögen an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein oder an eine Sektion desselben.





Sektion
Männer-Turn-Verein München e. V.
des **D. S. A. B.**



Die **Mitgliedschaft** bei der Alpenvereins-Sektion M.W.B. können nur Mitglieder des Männerturnvereins erwerben.

Anmeldungen werden entgegengenommen im Sekretariate des M.W.B., Säberstraße 11, oder bei Herrn F. Bracher, Schwantthalerstr. 56 (Laden) oder an den Sektionsabenden. Die Anmeldung muß von zwei Mitgliedern, die mindestens zwei Jahre bei der Sektion sind, befürwortet sein.

Die **Aufnahmegebühr** beträgt M. 2.50.

Neue **Mitgliedskarten** sind zu erhalten während der üblichen Geschäftszeit bei Herrn F. Bracher, Schwantthalerstr. 56 (Laden) oder an den Sektionsabenden (Dienstag und Freitag) unter Vorlage eines Lichtbildes. Die Mitgliedskarte hat nur Gültigkeit mit abgestempeltem Lichtbild.

Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt M. 11. — (einschließlich M. 1. — für den obligatorischen Bezug der „Mitteilungen“ des D.S.A.B., lt. Beschluß der Hauptversammlung in Wien 1921). Für Jungmänner im Alter von 18 — 25 Jahren beträgt der Beitrag M. 6. —. Ehefrauen genießen dieselben Gebührenermäßigungen auf den Schutzhütten.

Die **Mitteilungen** des D.S.A.B. werden monatlich kostenlos zugestellt. — Adressenänderungen sind im Interesse pünktlicher Zustellung sofort zu melden.

Die **Zeitschrift** des D.S.A.B. (illustriert und gebunden) wird nur für diejenigen Mitglieder bestellt, welche die hiefür festgesetzte Anzahlung bei der Sektion geleistet haben. Die Abgabe erfolgt persönlich durch Abholung beim Bücherwart. Wir empfehlen unseren Mitgliedern den Bezug der Zeitschrift nicht zu versäumen, die bei einem Preise von Mk. 3.50, unerreicht an Ausstattung und Inhalt, jedem Bergsteiger Freude bereitet. Bestellungen auf frühere Jahrgänge der Zeitschrift nimmt gleichfalls der Bücherwart entgegen.

Alpenvereinszeichen und **Sektionszeichen** sind bei Herrn Bracher, Schwantthalerstr. 56 (Laden), sowie an den Sektionsabenden zu beziehen.

Die **Sektionsbücherei** ist jeden Dienstag und Freitag nach dem Turnen zu kostenlosem Verleih von Büchern geöffnet.

Führer und **Karten** gelangen an den üblichen Geschäftsstunden bei Herrn F. Führer, Marienplatz 8 (Rathaus) zur Ausgabe.

A.-B. Hüttenschlüssel werden bei Herrn R. Labonte, Kreuzstraße 18, Tel. 91834 abgegeben und sind innerhalb 8 Tagen abzuliefern.

Führungstouren werden jeweils in der Tagespresse und am schwarzen Brett der Sektion im Eingang zur Turnhalle bekanntgegeben.

Tourenberichte sollen bis spätestens 1. November an den Tourenwart abgeliefert werden. Formulare sind beim Bücherwart erhältlich.

Der **Jugendwandergruppe** können die Mitglieder ihre Söhne im Alter von 14 bis 18 Jahren anvertrauen, wo sie unter gewissenhafter Obhut und Führung stehen.

Der **Skisportabteilung** der Schneeschuhriege können alle Skisporttreibenden Mitglieder beitreten, bei einer weiteren Beitragsleistung von je 3 Mk. 3. — für den Bayerischen und Deutschen Skiverband. Jungmannen von 18 bis 25 Jahren haben außer dem Sektionsbeitrag von Mk. 6. —, ebenfalls Mk. 3. — für den Bayerischen und Deutschen Skiverband zu entrichten. Anmeldung im Sekretariat des M.V. oder bei Herrn L. Forster an den Sektionsabenden.

Versicherung. Jedes Mitglied des D.S.M.V. (A u. B Mitglied) ist ohne weiteres durch Bezahlung des Vereinsbeitrages bei dem Iduna-Konzern bei Sommer- und Wintertouren, auch Skitouren versichert.

Das **Karwendelhaus** ist von Pfingsten bis Ende Oktober (je nach Wetterlage) geöffnet. Die Übernachtungsgebühren sind für ein Matrazenlager Mk. —.60, für ein Bett im ersten Stock Mk. 1.50, im zweiten Stock Mk. 1.20. Während den Wintermonaten steht den Mitgliedern der mit A.-B. Schlüssel zugängliche Winterraum zur Verfügung. Übernachten, Heizung, Licht und Hüttengebühr Mk. 1. — pro Tag. Über die Weihnachtsfeiertage bis nach Neujahr und über die Osterfeiertage ist das Haus einfach bewirtschaftet. Wir empfehlen unseren Mitgliedern bei dieser Gelegenheit den im Selbstverlag erschienenen Karwendelführer. Zu beziehen beim Bücherwart. Preis Mk. 1. —.

Das **Blecksteinhaus** ist ganzjährig geöffnet. Die Hüttengebühr beträgt im Winter Mk. —.40, im Sommer Mk. —.20, Übernachtung im Schlafsaal Mk. 1. —, Bett Mk. 1.50.

Vorträge finden in den Wintermonaten statt, die jeweils in der Tagespresse und am schwarzen Brett der Sektion im Eingang zur Turnhalle bekanntgegeben werden.

Der Besuch des **Alpinen Museums**, Praterinsel 5 und die Benützung der **Alpenvereinsbücherei** werden unseren Mitgliedern empfohlen.

Alpine Unfallmeldebefellen sind: Karl Labonte, München-Tel. 91834; Männer-Turn-Verein München, Haberlstr. 11, Tel. 51541.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000572677

Druck von J. B. Lindl, München